

Erklärungen des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber erklärt in Vollmacht und Vertretung der jeweils zu versichernden Person, dass diese in die nachstehende Einwilligungserklärung wie folgt einwilligt:

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung der allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. (Vgl. dazu Ziffer II.)

Mit den nachfolgenden Einwilligungen zu Ziffer II. ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Diese Einwilligungen sind mit Einreichung der Zugangserklärung des Arbeitgebers wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollten die Einwilligungen ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, nach dem ich bei Antragsstellung befragt wurde;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur AXA-Gruppe gehörenden Unternehmen (zu denen auch die DBV Winterthur-Gesellschaften zählen und die im Internet unter www.axa.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. richtige

Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen).

Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;

4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie - sofern erforderlich - ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der AXA-Gruppe, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch
 - a) den Versicherer, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler;
 - b) Kooperationspartner des Versicherers (die im Internet unter www.axa.de einsehbar sind oder auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt.

Tarif- und Leistungsbeschreibung

Rente Classic (08-R1G2)

Versicherung mit aufgeschobener lebenslänglicher Rentenzahlung.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die versicherte Rente monatlich lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Es ist eine 5-jährige Rentengarantiezeit vereinbart. Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit entsprechend dem verfügbaren Bezugsrecht. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, beschränkt sich die Zahlung auf ein Sterbegeld, das dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert der bei Tod noch ausstehenden garantierten Renten entspricht, höchstens jedoch auf 8.000 EUR. Der Vertrag endet dann.

Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, berechnen wir eine lebenslängliche Rente aus der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen entsprechend dem verfügbaren Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung vorhanden sind. Die Rente

wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt.

Stirbt die versicherte Person in der 7-jährigen Rentenbeginnphase, wird unter den gleichen Voraussetzungen eine lebenslängliche Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft gebildeten Deckungskapital*) berechnet. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt.

In den beiden letztgenannten Fällen endet diese Rente mit dem Tod der berechtigten Person. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen. Weitere Leistungen werden nicht fällig. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, werden wir an Stelle der Rente eine Kapitalzahlung erbringen. Übersteigt die Rente 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs, zahlen wir ebenfalls einen Kapitalbetrag, falls der Leistungsempfänger eine Kapitalzahlung wählt.

Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, ist die Todesfallleistung auf ein Sterbegeld von höchstens 8.000 EUR beschränkt.

Wurde eine Förderung nach § 3 Nummer 63 EStG in Anspruch genommen, kann bis zu drei Monate vor dem Rentenbeginn anstelle der Rentenzahlung die Auszahlung der Kapitalabfindung beantragt werden, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und spätestens dann aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet bzw. die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente aus der Sozialversicherung als Vollrente erfüllt.

*) Das Deckungskapital einer Versicherung wird durch den Sparanteil der für die Versicherung gezahlten Beiträge gebildet. Der Rest der Beiträge ist dazu bestimmt, die durch Tod fällig werdenden Versicherungsleistungen - sofern solche mitversichert sind und ihr Wert über das Deckungskapital hinausgeht - zu zahlen und die Kosten der Verwaltung und die Abschlusskosten zu decken.

Vorgezogener Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann die Zahlung einer Rente beantragt werden, sofern die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, spätestens dann aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet und die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente erfüllt. Die in diesen Fällen zu zahlende Rente errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Überschussverwendung

Die Versicherung ist an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Die Überschussanteile vor und nach Rentenbeginn hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschussanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern oder entfallen. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

Vor Rentenbeginn werden die Überschüsse verzinslich angesammelt (Verzinsliche Ansammlung).

Ab Rentenbeginn erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Zusatzrente (dynamische Gewinnrente) erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr. Die Zusatzrente ist wie die Grundrente am Überschuss beteiligt und wird zugleich mit ihr ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung enthalten die Allgemeinen Bedingungen, die Sie mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten.

Rente Invest (08-VIG2c)

Versicherung mit aufgeschobener lebenslänglicher Rentenzahlung.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir aus dem dann vorhandenen gebildeten Kapital*) der Pensionskassenversicherung eine lebenslange monatliche Altersrente.

Es ist eine 5-jährige Rentengarantiezeit vereinbart. Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit entsprechend dem verfügbaren Bezugsrecht. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, beschränkt sich die Zahlung auf ein Sterbegeld, das dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert der bei Tod noch ausstehenden garantierten Renten entspricht, höchstens jedoch auf 8.000 EUR. Der Vertrag endet dann.

Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn der Versicherung oder in der 7-jährigen Rentenbeginnphase, berechnen wir eine lebenslängliche Rente aus dem bis dahin gebildeten Kapital entsprechend dem verfügbaren Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt. Diese Rente endet mit dem Tod der berechtigten Person. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen. Weitere Leistungen werden nicht fällig. Falls diese Rente kleiner oder gleich 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs ist, werden wir an Stelle der Rente eine Kapitalzahlung erbringen. Übersteigt die Rente 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs, zahlen wir ebenfalls einen Kapitalbetrag, falls der Leistungsempfänger eine Kapitalzahlung wählt. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, ist die Todesfalleistung auf ein Sterbegeld von höchstens 8.000 EUR beschränkt.

Wurde eine Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen, kann bis zu drei Monate vor Rentenbeginn anstelle der Rentenzahlung die Auszahlung des zu diesem Termin vorhandenen gebildeten Kapitals*) verlangt werden, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und spätestens dann aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet und die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente erfüllt.

*) Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus den vorhandenen Anteilen am Fonds und aus dem Garantiekapital. Die Anlage der Teile der Beiträge, die nicht in das Garantiekapital fließen, - abzüglich der tariflichen Kosten - erfolgt zum Ausgabepreis entsprechend dem im Antrag gewählten Fonds. Der Ausgabepreis des Fonds entspricht seinem Rücknahmepreis.

Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Zur Sicherstellung dieser Garantie werden die dafür erforderlichen Teile dieser Beiträge und Zulagen im konventionellen Deckungsstock als Garantiekapital angelegt, wobei der tarifliche Rechnungszins in Höhe von 2,25% p. a. berücksichtigt wird.

Vorgezogener Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann die Zahlung einer Rente beantragt werden, sofern die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, spätestens dann aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet und die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente erfüllt. Die in

diesen Fällen zu zahlende Rente errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Ablaufmanagement

Fünf Jahre vor Rentenbeginn werden wir das in dem gewählten Fonds gebildete Kapital aus diesem sukzessive in einen Fonds, der überwiegend in Rentenfonds investiert, wie folgt umschichten (Ablaufmanagement): Im ersten Monat wird 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) der auf die Versicherung entfallenden Anteile des Fonds, im zweiten Monat 1/59, usw. umgeschichtet, bis im letzten Monat der verbliebene Rest umgeschichtet wird. Während des Ablaufmanagements in Fonds anzulegende Beitragsteile werden mit dem gleichen Anteil dem Rentenfonds zugeführt, der für die Umschichtung in den Rentenfonds in dem Monat gilt, für den sie fällig sind. Die restlichen anzulegenden Beitragsteile werden weiter im gewählten Fonds angelegt.

Vor Beginn des Ablaufmanagements kann diesem widersprochen werden. Dann bleibt das im gewählten Fonds gebildete Kapital unverändert angelegt und alle zukünftig anzulegenden Beitragsteile werden in diesem angelegt.

Überschussbeteiligung

Die Versicherung ist an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Die Überschussanteile vor und nach Rentenbeginn hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschussanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern oder entfallen. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

Vor Rentenbeginn, erstmals zu Beginn des 13. Versicherungsmonats, werden die Überschüsse aus dem Garantiekapital und die Erträge aus dem ausgewählten Dachfonds zum Kauf weiterer Fondsanteile verwendet (Investmentbonus), sofern das Garantiekapital zu Beginn des Vormonats mindestens 200 Euro beträgt.

Ab Rentenbeginn erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Zusatzrente.

Sie können vor Rentenbeginn zwischen zwei Formen von Zusatzrenten wählen:

- o Die dynamische Gewinnrente wird erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr gezahlt. Diese Zusatzrente ist wie die Grundrente am Überschuss beteiligt und wird zugleich mit ihr ausgezahlt.
- o Die erhöhte Startrente wird bereits mit der ersten Rente gezahlt. Nach einem Jahr Rentenbezug steigt diese Zusatzrente im Allgemeinen jährlich an. Sie kann sich während der Rentenbezugszeit aber auch vermindern.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung enthalten die Allgemeinen Bedingungen, die Sie mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten.